



# HPR aktuell

Redaktion: Reimund Höpfner

## Ausgabe September 2009

Richtlinien zur Beurteilung  
der Beamten/-innen sowie  
Regelungen zur Ausschreibung  
und Besetzung von  
Dienstposten  
Seite 1

Leistungsorientierte Bezahlung  
der Tarifbeschäftigten Seite 1

Personalentwicklung der  
Tarifbeschäftigten Seite 2

Höherbewertung und  
Übertragung von Dienstposten  
der Besoldungsgruppen A  
9/A 9 m + Z außerhalb von  
Stellenausschreibungen Seite 2

Abfrage des  
Hauptpersonalrats zur  
Situation in den Sachgebieten  
Vollstreckung der  
Hauptzollämter Seite 2

Übertragung und Abgeltung  
von Urlaub wegen Krankheit  
bei Tarifbeschäftigten und  
Beamten Seite 3



Friedrichstraße 169-170  
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600  
Telefax: 030-4081-6633  
E-Mail: [post@bdz.dbb.de](mailto:post@bdz.dbb.de)  
Internet: [www.bdz.dbb.de](http://www.bdz.dbb.de)

## Richtlinie zur Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRZV) sowie Regelungen zur Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten (ARZV)

Das BMF hat dem HPR mit Datum  
vom 02.09.2009 (Eingang 03.09.09)  
im personalvertretungsrechtlichen  
Beteiligungsverfahren den Entwurf  
einer BRZV sowie den Entwurf einer  
ARZV übersandt.

Das Beteiligungsverfahren nach § 82  
(2) BPersVG ist mittlerweile einge-  
leitet, so dass der Hauptpersonalrat  
in seiner Oktobersitzung nach der  
Auswertung der Stellungnahmen der

zuständigen Personalvertretungen  
darüber befinden wird, ob er der  
BRZV und ARZV in dieser Form zu-  
stimmen kann.

In einer ersten überschlägigen Sichtung hat sich bereits gezeigt, dass  
noch viele Fragen offen sind, die einer  
Klärung und eventuellen Korrektur  
bedürfen.

*Bearbeiter: Hecker*

## Leistungsorientierte Bezahlung der Tarifbeschäftigten; Änderung des § 3 der Dienstvereinbarung

Nach Übermittlung des für den  
Geschäftsbereich der Bundesfinan-  
zverwaltung zur Verfügung  
stehenden monetären Volumens für  
die Leistungsbezahlung der Tarifbe-  
schäftigten hat sich seit dem letzten  
Bewertungszeitraum gezeigt, dass  
sich in den Entgeltgruppen 1, 2, 11  
und höher auf Hauptzollamtsebene  
selbst nach Zusammenlegung mit  
darüber und/oder darunter liegen-  
den Entgeltgruppen häufig keine  
ausreichend großen (mindestens 3  
TB) Teilvolumen bilden lassen. Die  
Regelungen in der behördlichen

Dienstvereinbarung zur Ausgestal-  
tung der Rahmendienstvereinbarung  
zur Leistungsbezahlung musste fol-  
glich angepasst werden. Das Volumen  
wird daher zukünftig auf die Bundes-  
finanzdirektionen, das Bildungs- und  
Wissenschaftszentrum, das Zollkrimi-  
nalamt und die Bundesmonopolver-  
waltung für Branntwein inklusive des  
jeweiligen Geschäftsbereichs auf-  
geteilt. Die Paritätische Kommission  
wird ebenfalls bei den vorgenannten  
Verwaltungsteilen gebildet.

*Bearbeiter: Knechtel*

## Personalentwicklung der Tarifbeschäftigten

Das BMF hat den HPR darüber informiert, dass voraussichtlich in der 38. Kalenderwoche 2009 ein Erlass zur Höhergruppierung von förderungswürdigen Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsplatz im Rahmen der erfolgten Abfrage aufgewertet wer-

den kann, vorliegen wird. Die weitere zeitliche Verzögerung für die Umsetzung des Erlasses vom 17. März 2009 zur Personalentwicklung der Tarifbeschäftigten in der Zollverwaltung begründet sich durch eine erneute Prüfung des Bundesministeriums

der Finanzen im Hinblick auf die Zurverfügungstellung entsprechender höherwertiger Stellen im Bereich der Entgeltgruppe 8. Der Hauptpersonalrat wird in die weitere Verfahrensweise eingebunden.

*Bearbeiter: Knechtel*

## Höherbewertung und Übertragung von Dienstposten der Besoldungsgruppen A 9/ A 9 m + Z außerhalb von Stellenausschreibungen

Wir hatten in unserer Juli-Ausgabe des HPR aktuell über den Sachstand und die Vorgehensweise des HPR berichtet.

Das BMF hat in seinem jüngsten E-Zoll- Info hierzu Stellung bezogen.

Zitat:

*„Wie bekannt ist, hat in den letzten Wochen eine Überprüfung bereits erfolgter Höherbewertungen und Übertragungen von Dienstposten der BesGr. A 9m / A 9m+Z bei den Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern stattgefunden. Es handelte sich hierbei um Fallgestaltungen, in denen die Dienstposten aus Gründen der Transparenz und Chancengleichheit bundesweit ausgeschrieben werden sollten.*

*Entgegen dieser Vorgabe und abweichend von den geltenden Zuständigkeitsregelungen sind bei einer Vielzahl von Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern Beschäftigten mit Zustimmung der örtlichen Personalvertretungen höherbewertete Dienstposten nach BesGr. A 9m oder*

*A 9m+Z unter Verzicht auf Stellenausschreibungen übertragen worden. Damit sind diesem Kreis der Beschäftigten Vorteile gegenüber anderen Beschäftigten erwachsen.*

*Bereits aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beschäftigten, aber auch um allen interessierten Beamtinnen und Beamten diese Spitzenpositionen des mittleren Dienstes anzubieten, sind die Höherbewertungen zurückgenommen worden.*

*Zugunsten Betroffener sind jedoch die Höherbewertungen der Dienstposten von Beschäftigten, die vom Einweisungserlass erfasst sind (bis Beförderungslistennummer 370) zugestanden worden, soweit Aufgabenveränderung und Erhöhung des Arbeitswertes entsprechend dokumentiert sind. **Einzigste Alternative zu dieser Regelung wäre die Rücknahme sämtlicher Höherbewertungen gewesen.**“*

Der HPR hatte seinen Vertretungsbereich hierüber zeitnah informiert

und um Verständnis für seine Vorgehensweise gebeten, damit nicht die genannte „einzige Alternative“ vom BMF ohne jeden Einfluss des HPR vollzogen worden wäre.

Dem HPR war auch bewusst, dass diese Regelung natürlich nicht in allen HZÄ/BFDen Zustimmung widerfahren würde, vor allem da nicht, wo einzelne Beschäftigte von dieser Regelung negativ betroffen sein werden. Selbstverständlich bleibt es jedem/r Beschäftigten unbenommen, ihre/seine rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen und entsprechende Forderungen gegenüber seinem Dienstherrn geltend zu machen. Der HPR hatte zudem ausdrücklich die genannten Personalvertretungen aufgefordert entsprechende Einzelfälle an ihn heranzutragen, damit diese im Referat des BMF besprochen und geklärt werden. Dies ist auch mittlerweile geschehen.

*Bearbeiter: Hecker*

## Abfrage des Hauptpersonalrats zur Situation in den Sachgebieten Vollstreckung der Hauptzollämter

Mit den Erlassen vom 31.07.2009 und 25.08.2009 hatte das BMF die Leiter der HZÄ angewiesen, keine Daten für die Beantwortung der Fragen der sogenannten Checkliste

des HPR zur Verfügung zu stellen. Mit Erlass vom 04.09.2009 wird nun klargestellt, dass die vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihren Personalvertretungen es den Leitern

der Hauptzollämter natürlich ermöglicht, auf entsprechende Nachfrage zur Beantwortung (der Checkliste) beizutragen.

*Bearbeiter: Höpfner, Eberle*

## Übertragung und Abgeltung von Urlaub wegen Krankheit bei Tarifbeschäftigten und Beamten

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Hauptpersonalrat darüber informiert, dass auf Grundlage einer Entscheidung des europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichts der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch auch nach Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes zu gewähren ist. Diese Entscheidung betrifft im Wesentlichen **Tarifbeschäftigte**, die wegen Arbeitsunfähigkeit den gesetzlich zustehenden Mindesturlaub von in der Regel 20 Arbeitstagen je Kalenderjahr nicht nehmen konnten. Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen wird ebenfalls als gesetzlicher Mindesturlaub angese-

hen. Der gesetzlich zustehende Mindesturlaubsanspruch verjährt drei Jahre nach Beendigung des Jahres, in dem er entstanden ist. Es kann daher je nach Einzelfall ein rückwirkender Urlaubsanspruch möglich sein. Für den darüber hinaus gehenden tariflichen Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruch verbleibt es bei den bisherigen Regelungen zur Geltendmachung und zum Verfall. Außertariflich finden die für die **Beamten** des Bundes geltende Jahresregelung für die Übertragung von Erholungsurlaub in das Folgejahr weiterhin Anwendung. Für die Bundesbeamten sind ähnliche Regelungen mit Erlass vom

31.08.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Die erweiterte Übertragungsmöglichkeit für einen Zusatz- oder Erholungsurlaub, der wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht beansprucht werden kann, findet für einen eventuellen Resturlaub aber erst ab dem Jahr 2008 Anwendung. In den Fällen, in denen der Dienst nicht wieder aufgenommen wird, z.B. aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand, kommt eine Übertragung nicht mehr in Betracht. Der Anspruch kann monetär nicht abgegolten werden.

*Bearbeiter: Knechtel*